

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 345/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martin R [REDACTED],

● R [REDACTED] Court, S [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 22. Dezember 1972 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht ausschließlich auf
tatsächlichen Erwägungen, die der Tatrichter ver-
antwortet. Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen
wirft der Streitfall nicht auf.

Die Einwände der Beschwerde erschöpfen sich
in Angriffen gegen die tatrichterliche Beweiswür-
digung und gegen das Verfahren im Berufungsrechts-
zug. Einen gesetzlichen Grund für die Zulassung

- 3 -

der Revision zeigt sie nicht auf. Insbesondere kann keine Rede davon sein, daß der Berufungsrichter den Begriff der Wahrscheinlichkeit (§ 28 Abs. 1 Satz 2 EEG) verkannt habe.

Dr. Thumm

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)